

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Anschriften lt. vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen A4-2166-1-195	Bearbeiter Herr Dr. Reiter	München 08.06.2021
	Telefon / - Fax 089 2192-4266 / -14266	Zimmer KL1-0201	E-Mail Gluecksspielrecht@stmi.bayern.de

Vollzug des Glücksspielrechts; Informationen zum Anschluss von Spielhallen sowie von Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielge- räte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, an das Spielersperrsystem OASIS

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) werden erstmals u.a. auch Spielhallen sowie Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, zum Anschluss an das zentrale, spielformübergreifende Spielersperrsystem OASIS verpflichtet. Hierzu möchten wir Ihnen nachfolgend weitere Hinweise geben und dürfen Sie bitten, Ihre Mitgliedsunternehmen in geeigneter Weise zu informieren.

In §§ 8 bis 8d und 23 GlüStV 2021 trifft der Glücksspielstaatsvertrag 2021 umfangreiche Regelungen zu einem zentralen, spielformübergreifenden Sperrsystem, das zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht unterhalten wird. Die genannten Vorschriften finden gemäß § 2 Abs. 3 GlüStV 2021 auch auf

Spielhallen und gemäß § 2 Abs. 4 GlüStV 2021 auch auf Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereithalten, Anwendung. Der bislang auf Spielbanken und Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential beschränkte Kreis der zur Mitwirkung am Sperrsystem Verpflichteten wird dadurch auch auf Anbieter des gewerblichen Automatenspiels in Spielhallen, Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher erweitert. Ab 1. Juli 2021 besteht daher eine Pflicht zum Anschluss an die zentrale Spielersperrdatei auch bei Geld- und Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die in den genannten Örtlichkeiten aufgestellt werden.

Mit der Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale Sperrdatei gehen für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen eine Vielzahl von Pflichten einher, die sich aus §§ 8, 8a GlüStV 2021 ergeben. Im Einzelnen sind insbesondere zu nennen:

- Durchführung einer Identitätskontrolle und eines Abgleiches mit der Sperrdatei (§ 8 Abs. 3 Satz 1 GlüStV 2021), in Spielhallen bei jedem Betreten und im Übrigen, z.B. in Gaststätten, vor dem ersten Spiel während eines Aufenthalts (§ 8 Abs. 3 Satz Satz 4 GlüStV 2021)
- Sicherstellung, dass gesperrte Spieler nicht an Glücksspielen teilnehmen (§ 8 Abs. 3 Satz 3 GlüStV 2021)
- Verbot, auf einen gesperrten Spieler einzuwirken, einen Antrag auf Entsperrung zu stellen oder Vorteile wie Boni oder Rabatte für Spieler zu gewähren, deren Spielersperre aufgehoben worden ist (§ 8 Abs. 4 GlüStV 2021)
- Sperrung von Personen (§ 8a Abs. 1 GlüStV 2021), die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen aufgrund Wahrnehmung des Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter oder aufgrund sonstiger ähnlicher Anhaltspunkte angenommen werden muss, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre)
- Eintragung der für eine Sperre erforderlichen Daten in die Sperrdatei (§ 8a Abs. 4 GlüStV 2021)

- Mitteilung der Eintragung einer Sperre an den Betroffenen (§ 8a Abs. 5 GlüStV 2021)
- Aufbewahrung von Sperranträgen bei Selbstsperrungen und aller bei Fremdsperrungen anfallenden Unterlagen; bei Geschäftsaufgabe, Fusionen, Insolvenz oder Vorliegen sonstiger Gründe, die die weitere Aufbewahrung unmöglich machen, Weitergabe der Unterlagen an die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde (§ 8a Abs. 7 GlüStV 2021)

Bei Geld- und Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen, Gaststätten oder Wettannahmestellen der Buchmacher aufgestellt sind, obliegt die Erfüllung dieser Pflichten – jeweils soweit ihre Einflussnahmemöglichkeit auf den Betriebsablauf reicht – bei Personenverschiedenheit sowohl dem Automatenaufsteller als auch dem Betreiber der Örtlichkeit, an dem die Aufstellung erfolgt, also beispielsweise dem Gastwirt oder dem Spielhallenbetreiber. Verstöße gegen die genannten Pflichten stellen gemäß § 28a Abs. 1 Nrn. 29-36 GlüStV 2021 Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem Bußgeld belegt werden können.

Mit der Errichtung und Unterhaltung des Spielersperrsystems OASIS ist das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, beauftragt. Dieses stellt auf seiner Homepage unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/gluecks-spiel/spielersperrsystem-oasis> nähere Informationen zum Anschluss und zu technischen Fragen bereit. Ab dem 1. Juli 2021 wird auf der dortigen Homepage ein Onlineformular zur Registrierung zum Anschluss an das OASIS Spielersperrsystem für alle Veranstalter/Automatenaufsteller bereitgestellt. Anträge können aus rechtlichen Gründen erst ab dem 1. Juli 2021 gestellt werden. Vorher gestellte Anträge werden nicht bearbeitet. Zwischen Antragstellung und dem Zugang zu OASIS und damit der Möglichkeit, Abfragen durchführen zu können, werden ebenfalls mehrere Wochen liegen.

Da vor diesem Hintergrund absehbar ist, dass ein Anschluss an OASIS und die Umsetzung der genannten Pflichten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Glücksspielstaatsvertrages 2021 noch nicht vollumfänglich möglich sein werden, sieht der Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) und des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) (Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021), der sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindet und

ebenfalls am 1. Juli 2021 in Kraft treten soll, diesbezüglich in Art. 15 Abs. 7 AG-GlÜStV die Schaffung einer Übergangsregelung vor. Die Übergangsregelung stellt klar, dass Spielhallen sowie Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, die Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereithalten, von der Pflicht zum Anschluss an OASIS und von der Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 8 und 8a GlÜStV befreit sind, solange und soweit dies technisch noch nicht möglich ist. Längstens gilt diese Befreiung bis zum Ablauf des 30. Juni 2022, da zu erwarten ist, dass bis dahin ein Anschluss möglich ist. Aus der Nichterfüllung der Pflicht zum Anschluss an OASIS und der Verpflichtungen nach §§ 8 und 8a GlÜStV 2021 können in diesem Zeitraum keine aufsichts- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Maßnahmen resultieren.

Die Übergangsregelung befreit aber von der Erfüllung dieser Verpflichtungen nur, soweit der Anschluss und die Erfüllung dieser Pflichten technisch noch nicht möglich sind. Unberührt bleibt die Verpflichtung, bereits mögliche Vorbereitungsmaßnahmen zu ergreifen und insbesondere ab 1. Juli 2021 einen Antrag beim Regierungspräsidium Darmstadt zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gliwitzky
Ministerialrat